

K 1000/11.TR



21. OKT. 2011

VERWALTUNGSGERICHT TRIER

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES



In dem Verwaltungsrechtsstreit
des Herrn [REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Adam und Dahm, Rathausplatz 5,
66111 Saarbrücken,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge, - Außenstelle Trier -, Dasbachstraße 15 b, 54292 Trier,

- Beklagte -

w e g e n Verbots der Abschiebung (Republik Kosovo)

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier aufgrund der mündlichen
Verhandlung vom 13. Oktober 2011 durch

Richterin am Verwaltungsgericht Verheul als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird unter Aufhebung der Ziff. 1 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 18. Juli 2011 verpflichtet, das Vorliegen eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG in



Bezug auf die Republik Kosovo festzustellen. Des Weiteren wird Ziff. 2 des Bescheides vom 18. Juli 2011 insoweit aufgehoben, als dem Kläger auch die Abschiebung in den Kosovo angedroht worden ist. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Die Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten des Klägers zu 1/2. Der Kläger trägt die außergerichtlichen Kosten der Beklagten zu 1/2. Im Übrigen tragen die Beteiligten die Kosten des Verfahrens selbst. Gerichtskosten werden nicht erhoben.
3. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des festzusetzenden Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Kostengläubiger vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt im Wege der Wiederaufnahme des Verfahrens die Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung des Vorliegens eines Abschiebungsverbotes nach §§ 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG.

Der am 1950 in geborenene Kläger war Staatsangehöriger der ehemaligen Bundesrepublik Jugoslawien und stammt aus dem Kosovo. Er gehört der Volksgruppe der Albaner an und ist moslemischen Glaubens. Mit Urteil vom 3. November 1995 des Verwaltungsgerichts Würzburg wurde der ursprünglich gestellte Asylantrag des Klägers unanfechtbar abgewiesen. In der Folge stellte der Kläger mehrere Folgeverfahren. Verwaltungsakten existieren mit Ausnahme der Verwaltungsakten hinsichtlich des ursprünglich gestellten Asylantrages nicht mehr.

Am 24. Januar 2011 beantragte der Kläger mit Schreiben seines Bevollmächtigten im Wege der Wiederaufnahme des abgeschlossenen Verfahrens ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG festzustellen. Der Kläger

machte unter Bezug auf eine Vielzahl ärztlicher Atteste und Stellungnahmen geltend, psychisch krank zu sein und an einer posttraumatischen Belastungsstörung zu leiden.

Mit Bescheid vom 18. Juli 2011 stellte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen und forderte den Kläger darüber hinaus auf, innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen. Für den Fall der Nichteinhaltung wurde ihm die Abschiebung nach Serbien oder in den Kosovo angedroht.

Nach Zustellung des Bescheides hat der Kläger die vorliegende Klage erhoben. Zur weiteren Begründung der Klage legte der Kläger eine Stellungnahme des Dr. med. Klinkums GmbH vom 5. September 2011 sowie eine weitere Stellungnahme vom 6. Oktober 2011 vor.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 18. Juli 2011 zu verpflichten festzustellen, dass hinsichtlich des Klägers ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegt.

Die Beklagte, die trotz ordnungsgemäßer Ladung im Termin zur mündlichen Verhandlung nicht vertreten war, begehrt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Schriftsätze nebst Anlagen der Beteiligten, die Verwaltungsakten der Beklagten sowie die in der Prozessakte aufgelisteten Unterlagen zur Lage im Kosovo und Serbien Bezug genommen, die insgesamt Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgründe:

Die Klage, über die das Gericht trotz Ausbleibens der Beklagten in der mündlichen Verhandlung entscheiden kann, da diese ordnungsgemäß geladen und mit der Ladung gemäß § 102 Abs. 2 VwGO darauf hingewiesen wurde, dass auch im Falle ihres Ausbleibens verhandelt und entschieden werden kann, ist zulässig.

Sie führt jedoch nur insoweit zum Erfolg, als dem Kläger ein Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG im Hinblick auf eine Abschiebung in den Kosovo zur Seite steht und die ihm gegenüber ergangene Abschiebungsandrohung insoweit aufzuheben ist, als ihm die Abschiebung in den Kosovo angedroht wird. Im Übrigen ist der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 18. Juli 2011 *rechtmäßig* und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten.

Im Hinblick auf eine Abschiebung in den Kosovo ist die Beklagte im Rahmen des Wiederaufnahmebegehrens gehalten, das Vorliegen eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG im Hinblick auf eine Abschiebung in den Kosovo festzustellen.

Gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG – besteht ein Anspruch auf Wiederaufgreifen des Verfahrens grundsätzlich nur dann, wenn eine Änderung der Sach- oder Rechtslage eingetreten ist, neue Beweismittel vorliegen oder Wiederaufnahmegründe nach § 580 ZPO gegeben sind und wenn die Geeignetheit dieser Umstände eine für den Betroffenen günstigere Entscheidung schlüssig dargelegt wird. Der Antrag ist nur zulässig, wenn der Betroffene ohne grobes Verschulden außerstande war, den Grund für die Wiederaufnahme in dem früheren Verfahren, insbesondere durch Rechtsbehelf, geltend zu machen. Schließlich ist der Antrag gemäß § 51 Abs. 3 VwVfG binnen drei Monaten zu stellen, gerechnet von dem Tag ab, an dem der Betroffene von dem Grund des Wiederaufgreifens Kenntnis erhalten hat.

Liegen die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG nicht vor, kann deshalb der Ausländer grundsätzlich eine Wiederaufnahme des abgeschlossenen Verfahrens nicht beanspruchen, so hat andererseits das Bundesamt gemäß § 51

Abs. 5 VwVfG in Verbindung mit §§ 48, 49 VwVfG nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob die bestandskräftige frühere Entscheidung zu § 53 AuslG zurückgenommen oder widerrufen wird. Insoweit besteht für den Ausländer ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung (vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Oktober 2004 – 1 C 15/03 -, BVerwG 122, 103 ff.), der sich bei einer extremen Gefährdung des Ausländers als Fall einer Ermessensreduzierung auf null zu einem Anspruch auf Feststellung der Voraussetzungen eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG verdichtet (vgl. BVerwG, Urteil vom 17. Oktober 2006 – 1 C 18.05 -).

Im vorliegenden Verfahren ist die Beklagte im angefochtenen Bescheid vom 18. Juli 2011 aufgrund der Tatsache, dass die Akte des Erstverfahrens und die meisten anderen Akten des Vorverfahrens mittlerweile vernichtet worden seien, davon ausgegangen, dass die Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme des Verfahrens vorliegen.

Des Weiteren ist festzustellen, dass Anhaltspunkte für ein Abschiebungsverbot nach den §§ 60 Abs. 2 bis 5, Abs. 7 S. 2 AufenthG seitens des Klägers weder vorgetragen noch ersichtlich sind.

Im Übrigen sind nach Auffassung der Kammer im vorliegenden Verfahren auch die materiellen Voraussetzungen eines Abschiebverbotes nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG in Bezug auf die Person des Klägers tatsächlich gegeben, was dazu führt, dass sich angesichts der dem Kläger drohenden Gefahren der Ermessensspielraum der Beklagten dahingehend auf null reduziert, dass letztlich dem Kläger ein Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG im Hinblick auf eine Abschiebung in den Kosovo gegenüber der Beklagten zusteht. Dies ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

Nach der genannten Bestimmung des Aufenthaltsgesetzes soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Eine derartige dem Kläger mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohende konkrete Gefahr im Falle einer Rückkehr in den Kosovo besteht nach Auffassung des Gerichtes aufgrund der vorgetragenen Erkrankung des Klägers.

Nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Urteil vom 25. November 1997 – 9 C 58/96 -, BVerwGE 105, 338 sowie Urteil vom 29. Juli 1999 – 9 C 2/99 -), der sich die Kammer anschließt, kann die Gefahr, dass sich eine Krankheit eines ausreisepflichtigen Ausländers in seinem Heimatland verschlimmert, weil die Behandlungsmöglichkeiten dort unzureichend sind, grundsätzlich ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG begründen. Dabei kann von einer erheblichen konkreten individuellen Gefahr nur dann ausgegangen werden, wenn sich der Gesundheitszustand wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtern würde. Die Feststellung, ob mit der wesentlichen Verschlechterung des Gesundheitszustandes zu rechnen ist, hat sich dabei nicht um das subjektive Befinden des Betroffenen zu orientieren, vielmehr muss die Möglichkeit einer erheblichen Verschlechterung des Gesundheitszustandes objektiv gegeben sein und zumindest in die Nähe der lebensbedrohlichen Gefährdung reichen oder mit ihr vergleichbar sein (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 23. April 2002 – 7 A 11702/01.OVG -). Konkret wäre die Gefahr, wenn der betroffene Ausländer alsbald nach der Rückkehr in seine Heimat in diese Lage geriete, weil er auf die dortigen unzureichenden Möglichkeiten zur Behandlung des Leidens angewiesen wäre und auch anderswo wirksame Hilfe nicht in Anspruch nehmen könnte. An das Vorliegen dieser Voraussetzungen sind strenge Anforderungen zu stellen, um eine Flucht von Ausländern in die ohnehin belasteten deutschen Sozialsysteme zu verhindern. Insoweit reicht für die Gewährung von Abschiebungsschutz nach der genannten Vorschrift insbesondere nicht aus, dass das deutsche Gesundheitssystem an dem Verhältnis zum Heimatstaat bessere Versorgung bietet. Erforderlich ist vielmehr für die Annahme eines Abschiebungsverbotes wegen Erkrankung eines Ausländers eine deutliche, mit einer lebensbedrohlichen Situation vergleichbare Verschlechterung der Erkrankung im Falle einer Rückkehr in den Heimatstaat.

Diese Voraussetzungen liegen nach Auffassung des Gerichtes im Hinblick des Klägers bezüglich einer Abschiebung in den Kosovo vor. Insoweit geht die Kammer zunächst davon aus, dass der Kläger an einer posttraumatischen Belastungsstörung leidet.

In Übereinstimmung mit dem Bundesverwaltungsgericht geht die Kammer davon aus, dass zur Substantiierung eines Vorbringens, dass das Vorliegen einer behandlungsbedürftigen posttraumatischen Belastungsstörung zum Gegenstand hat, regelmäßig die Vorlage eines gewissen Mindestanforderungen genügenden fachärztlichen Attestes erfordert, aus dem sich nachvollziehbar ergeben muss, auf welcher Grundlage der Arzt zu seiner Diagnose gelangt ist und wie sich die Krankheit im konkreten Fall darstellt. Diesbezüglich hat das Bundesverwaltungsgericht (vgl. Urteil vom 11. September 2007 – 10 C 8/07 -, NVwZ 2008, S. 330) ausgeführt:

„Aus dem (fachärztlichen) Attest muss sich nachvollziehbar ergeben, auf welcher Grundlage der Facharzt seine Diagnose gestellt hat und wie sich die Krankheit im konkreten Fall darstellt. Dazu gehören etwa Angaben darüber, seit wann und wie häufig sich der Patient in ärztlicher Behandlung befunden hat und ob die von ihm geschilderten Beschwerden durch die erhobenen Befunde bestätigt werden. Des Weiteren sollte das Attest Aufschluss über die Schwere der Krankheit, deren Behandlungsbedürftigkeit sowie den bisherigen Behandlungsverlauf (Medikation und Therapie) ergeben. Wird das Vorliegen einer PTBS auf traumatisierende Erlebnisse im Heimatland gestützt und werden die Symptome erst längere Zeit nach der Ausreise aus dem Heimatland vorgetragen, so ist in der Regel auch eine Begründung dafür erforderlich, warum die Erkrankung nicht früher geltend gemacht worden ist. Diese Anforderungen an die Substantiierung ergeben sich aus der Pflicht des Beteiligten an der Erforschung des Sachverhalts mitzuwirken (§ 86 Abs. 1 S. 1 Halbsatz 2 VwGO), die in besonderem Maße für Umstände gilt, die in die eigene Sphäre des Beteiligten fallen (vgl. BVerwG, Buchholz 451.20 § 14 GWO Nr. 6 – NVwZ 1995, 473 -).

Die vom Kläger vorgelegte Stellungnahme des Dr. med. , Klinikum, vom 5. September 2011 sowie die weiteren Erläuterungen hierzu vom 6. Oktober 2011 genügen nach Auffassung der Kammer zunächst diesen vom Bundesverwaltungsgericht geforderten Anforderungen. In diesen Stellungnahmen wird nachvollziehbar dargelegt, dass der Kläger aufgrund der Tatsache, dass er miterleben musste, dass serbisches Militär in sein Haus eingedrungen sind, ihm misshandelten und ihn dann des Weiteren gezwungen haben, die Vergewaltigung seiner Ehefrau mit anzusehen, ein Trauma erlitten hat. Darüber hinaus geben die Stellungnahmen Aufschluss hinsichtlich der Schwere der Krankheit, der Behandlungsbedürftigkeit sowie des Behandlungsverlaufes. Darüber hinaus hat sich der begutachtende Arzt Dr. med. auch damit auseinandergesetzt, warum die Erkrankung, obwohl das Trauma auslösende Ereignis bereits 1999 stattgefunden hat, erst zu einem späteren Zeitpunkt ausgebrochen ist. Die Kammer ist weiter der Auffassung, dass im Falle des Klägers nach einer Abschiebung in den Kosovo mit einer alsbaldigen, wesentlichen

Gesundheitsverschlechterung zu rechnen ist. Insoweit ist es zwar zutreffend, dass die Problematik der Suizidgefahr während der Abschiebung ein inlandsbezogenes Abschiebungshindernis darstellt, welches durch die Ausländerbehörde zu begutachten ist. Den Stellungnahmen ist jedoch auch zu entnehmen, dass zu befürchten steht, dass der Kläger nach der Ankunft im Kosovo alsbald durch Überforderung seines Gehirns durch massive Ängste, die dieser nicht steuern kann, auch dort mit Selbstmordversuchen reagieren wird.

Die Kammer ist aber vor dem Hintergrund der ihr vorliegenden umfangreichen Erkenntnisse (zusammenfassend Lageberichte des Auswärtigen Amtes vom 22. September 2008 sowie vom 20. Juni 2010) davon überzeugt, dass eine Behandlung einer posttraumatischen Belastungsstörung in Serbien möglich ist. Zwar werden aufgrund des dort vorherrschenden medizinischen Ansatzes psychische Erkrankungen vorwiegend medikamentös behandelt. Es besteht aber auch die Möglichkeit anderer Therapieformen, wenn auch in begrenztem Umfang, wobei Therapiezentren sowohl in der Wojwodina als auch in Vranje, Leskovac und in Bujanovac in Südserbien existieren.

Darüber hinaus ist, davon geht auch das Gericht aus, die Behandlung posttraumatischer Belastungsstörungen auch im Kosovo grundsätzlich möglich (vgl. insoweit die Ausführungen im angefochtenen Bescheid). Nach der Auskunftslage ist jedoch weiter davon auszugehen, dass die Weiterbehandlung eines psychisch erkrankten Patienten, der den privaten Alltag ohne die Hilfe Dritter nicht bewältigen kann, im Kosovo derzeit nur dann möglich ist, wenn seine Betreuung durch Angehörige sichergestellt ist (vgl. Auskunft der Botschaft Pristina an das Bundesamt vom 29. März 2011). Eine solche Betreuung durch Angehörige ist jedoch im Falle des Klägers nicht sichergestellt. Wie dieser sowohl gegenüber dem begutachtenden Arzt Dr. . . . als auch in der mündlichen Verhandlung nachvollziehbar dargelegt hat, wohnt im Kosovo lediglich ein älterer Bruder, der selbst erkrankt ist mit seiner ebenfalls schwer erkrankten Ehefrau. Des Weiteren ist aufgrund der vorgelegten Stellungnahmen und Gutachten sowie der nachvollziehbaren und glaubhaften Angaben des Klägers in der mündlichen Verhandlung davon auszugehen, dass dieser den privaten Alltag ohne die Hilfe Dritter nicht bewältigen kann.

Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung des Alters des Klägers und insbesondere unter Berücksichtigung der Tatsache, dass keine näheren Verwandten im Kosovo leben, die sich um ihn kümmern können, ist die Kammer in Würdigung der vorliegenden Erkenntnisse über die Lage im Kosovo (vgl. zusammenfassend Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 6. Januar 2011 sowie insbesondere der Auskunft der Botschaft Pristina an das Bundesamt vom 29. März 2011) davon überzeugt, dass im Hinblick auf den Kläger die beachtliche Wahrscheinlichkeit besteht, dass dieser alsbald nach einer Rückkehr in den Kosovo einer erheblichen Gefährdung für Leib und Leben ausgesetzt wäre.

Liegen daher im Hinblick auf eine Abschiebung in den Kosovo die Voraussetzungen für die Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG vor, so enthält diese Bestimmung andererseits kein zwingendes Abschiebungsverbot, denn nach dem Wortlaut der Bestimmung „soll“ in diesen Fällen von einer Abschiebung des Ausländers abgesehen werden. Auch bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen verbleibt der Behörde ein – wenn auch auf atypische Fälle beschränktes – Ermessen, das nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007 bei Asylbewerbern vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auszuüben ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 11. September 2007 – 10 C 8/09 -).

Bezogen auf den Kläger ergeben sich aber weder aus dem Vorbringen der Beklagten noch ansonsten Anhaltspunkte für das Vorliegen eines derartigen atypischen Falles, so dass die Beklagte verpflichtet ist, ein Abschiebungsverbot in Bezug auf die Republik Kosovo festzustellen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 VwGO; Gerichtskosten werden gemäß § 83 b AsylVfG nicht erhoben.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils hinsichtlich der Kosten findet ihre Rechtsgrundlage in §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

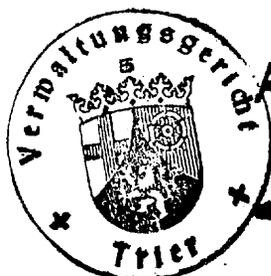
Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung dieses Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Dabei müssen sie sich durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Trier**, Irminenfreihof 10, 54290 Trier, schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten vom 9. Januar 2008 (GVBl. S. 33) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die **Gründe**, aus denen die Berufung zuzulassen ist, **darzulegen**. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Verheul



Ausgefertigt:

Justizbeschäftigte

Unterschiedsamt der Geschäftsstelle
des Verwaltungsgerichts Trier



Dokument unterschrieben
von: Verheul, Christiane,
Verwaltungsgericht Trier
am: 17.10.2011 16:22